

11-12-2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Kreistags KollegInnen und Kollegen,

der Antrag der Freien Wähler die Kriterien der Ehrenamtscard auf das Schiedsamt zu erweitern ist ehrenwert, und in Bezug auf deren Arbeit für die Gesellschaft sicherlich unterstützenswert.

Allerdings gilt es mit einem geschärften Blick keine Präzedenzfälle zu schaffen.

Wir sind uns alle einig das die Ehrenamtliche Arbeit in den Kommunen der Kit unserer Gesellschaft ist. Wenn die Bereitschaft hier sinkt, und Aufgaben nicht wahrgenommen werden können, sind Konflikte vorprogrammiert.

Insofern ist die Ehrenamtscard die besondere Würdigung dieser wichtigen Arbeit für uns alle.

Gleichzeitig ist sie aber auch die einzige Wertschätzung, da in diesen Bereichen keinerlei monetärer Aufwandsentschädigung den Aktiven zur Verfügung gestellt wird.

Für den Bereich des Schiedsamt sehr wohl, wie im Antrag auch dargestellt.

Mit einem Blick ins hessische Schiedsamtgesetz unter §41 finden wir die Gebührenregelung:

§ 41 HSchAG – Gebühren

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von **mindestens zwanzig Euro** erhoben; kommt ein Vergleich zu Stande, so beträgt die Gebühr **mindestens dreißig Euro**.

(2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Person, die verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens **fünfzig Euro erhöht** werden.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben; die Beteiligung mehrerer Personen kann nach Abs. 2 berücksichtigt werden.

Insofern gilt es in erster Linie bei der Gebührenfindung für das Schiedsamtgesetz in Wiesbaden eine auskömmlichere Gebührenanpassung zu betreiben.

Eine Ehrenamtscard zusätzlich zur Aufwandsentschädigung stellt aus unserer Sicht, wie vorher ausgeführt, eine Ungleichbehandlung dar. Somit können wir diesem Antrag leider nicht folgen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

U.R.